

Allgemeine Grundsätze der DEKRA Automobil GmbH zur Produktzertifizierung

1. Geltungsbereich:

Diese allgemeinen Grundsätze zur Zertifizierung von Produkten, insbesondere der Inverkehrbringung von Aufzügen und Druckgeräten, gelten in Ergänzung zu den DEKRA Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Industriedienstleistungen (abrufbar unter <http://www.dekra.de/de/agb>) für alle Zertifizierungsverfahren, die die Benannte Stelle der DEKRA Automobil GmbH (nachstehend DA genannt) für ihre Auftraggeber durchführt. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers (Antragsteller) finden keine Anwendung.

2. Vertragsgegenstand:

Gegenstand des Vertrages ist die Prüfung (Konformitätsbewertungsverfahren) und Zertifizierung (Konformitätsbescheinigung) von Produkten und Produktionsanlagen auf Grundlage der Europäischen Richtlinien, den nationalen Gesetzen einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen, sonstigen Bestimmungen und Vorschriften in der zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Fassung.

3. Prüfgrundlagen:

Die Prüfung und Zertifizierung basiert, abhängig von den Bestimmungen gem. Ziffer 2 dieser allgemeinen Grundsätze auf Grundlage von einschlägigen:

- Europäischen Richtlinien
- EN-, ISO- und IEC-Normen
- Gesetzlichen Vorschriften
- Unfallverhütungsvorschriften
- Nationalen technische Normen
- Regeln der Sicherheitstechnik
- DA eigenen Prüfprogramme

Die Prüfgrundlagen werden dem Antragsteller auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Neben den sicherheitstechnischen Anforderungen können z. B. Güte oder Eignung des Produktes Gegenstand der Prüfung sein. Diesbezügliche Anforderungen sind jedoch für die Zertifizierung unter Umständen nicht relevant.

4. Prüfungsumfang:

Die Prüfung beinhaltet, je nach einschlägiger Normen Grundlage, sicherheitstechnische Prüfungen des Produktes gemäß den entsprechenden Prüfgrundlagen, sowie die Prüfung der Produktion und der Dokumentation hinsichtlich Einhaltung gleichbleibender Qualität sowie der sicherheitstechnischen Anforderungen.

Die Prüfung der Produktion kann entfallen, wenn dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen und sofern DA aussagekräftige Unterlagen über die Produktionsverfahren, die während der Produktion durchgeführten Prüfungen sowie der fertigungsbegleitenden Dokumentation vorgelegt werden (vgl. DIN ISO 9002).

5. Prüfungsort:

Die (Teil-)Prüfungen werden nach Wahl der DA entweder im Prüflabor der DA bzw. von anerkannten Fremdlaboratorien, welche an DA vertraglich gebunden sind, oder in den entsprechend auszustellenden Räumlichkeiten des AG durchgeführt. Werden von DA Fremdlaboratorien zur Prüfung beauftragt, so werden diese dem Antragsteller benannt.

6. Bereitstellung von Prüfmustern:

Der Antragsteller hat zur Prüfung ein oder erforderlichenfalls mehrere Prüfmuster kostenfrei am Prüfungsort zur Verfügung zu stellen und nach Abschluss der Prüfung auf Verlangen von DA zurück zu nehmen.

Der Antragsteller hat keine Ersatzansprüche für prüfungsbedingte Beeinträchtigungen des Prüfmusters.

DA behält sich die Entscheidung vor, ggf. ein Rückstellmuster beim Hersteller oder den angeschlossenen Prüflaboratorien zu hinterlegen.

7. Prüfungen

7.1 Prüfung der Fertigung:

Der Antragsteller verpflichtet sich, auf Anforderung von DA die Überprüfung der Fertigung sowie der fertigungsbegleitenden Qualitätssicherungsmaßnahmen des Produktionsprozesses, erforderlichenfalls auch wiederholend, zu ermöglichen, um sicherzustellen, dass das Erzeugnis in gleichbleibender Qualität, übereinstimmend mit dem Prüfmuster, hergestellt werden kann.

7.2 Nachprüfungen:

Erfüllt das geprüfte Produkt teilweise nicht die gestellten Anforderungen oder kann die Prüfung nicht vollständig durchgeführt werden, so kann hierfür eine Nachprüfung erforderlich werden. Hierüber wird ein weiterer Prüfbericht erstellt.

Nachprüfungen der Fertigungseinrichtungen können ebenfalls erforderlich sein, sofern bei der Produktprüfung festgestellt wurde, dass die Produktion in gleichbleibender Qualität nicht gewährleistet ist.

7.3 Überwachung der Produktion:

Der Auftraggeber ermöglicht DA jederzeit innerhalb üblicher Betriebszeiten Kontrollprüfungen an Erzeugnissen aus der laufenden Fertigung sowie der Fertigungseinrichtungen, um festzustellen, ob die gefertigten Erzeugnisse noch mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen, die Fertigungsqualität gesichert ist und eine rechtmäßige Verwendung des Prüfzeichens erfolgt. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Zusammenhang dazu, sämtliche Abweichungen im Produktionsablauf oder im Baumuster im Vergleich zu dem geprüften Muster/Produktionsverfahren unverzüglich mitzuteilen.

Diese Prüfungen werden in regelmäßigen Abständen nach billigem Ermessen der DA ohne Anmeldung beim Hersteller oder Importeur durchgeführt. Hierbei ist ein aus der laufenden Fertigung stammendes bzw. am Lager liegendes Produkt kostenlos zur Verfügung zu stellen. Weiter ist die Bereitstellung der aktuellen Produktdokumentation sicherzustellen.

Die in diesem Abschnitt geregelten Prüfmaßnahmen sind zusatzvergütungspflichtig. Haben sich die Parteien beim Vertragsabschluss auf die Vergütungshöhe nicht geeinigt, so gilt die ortsübliche und angemessene Vergütung als vereinbart.

7.4 Wiederholungsprüfung:

Eventuell gesetzlich vorgeschriebene Wiederholungsprüfungen von Produkten oder Teilen werden unabhängig von den jährlichen Kontrollprüfungen durchgeführt. Wird die Produktion einer bereits eingestellten Serie wieder aufgenommen, ist eine Wiederholungsprüfung im Umfang einer Prüfung nach Punkt 5 erforderlich. Gleiches gilt, wenn nach Ablauf der Geltungsdauer das Zertifikat erlischt.

7.5 Zusatzprüfung:

Zusatzprüfungen sind erforderlich bei ganzen oder teilweisen Veränderungen des Produktes, des Produktionsverfahrens oder des Baumusters.

7.6 Prüfungsabbruch:

Bei einem Abbruch einer der Prüfung gem. vorstehenden Ziffern 7.1 bis 7.5 aufgrund eines aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers stammenden Umstandes muss dieser DA die bis dahin angefallene anteilige Vergütung erstatten.

7.7 Unterauftragvergabe:

DA behält sich vor, Teile der Dienstleistung im Unterauftrag an geeignete Dritte zu vergeben.

8. Grundsätze der Prüfung und Zertifizierung:

8.1 Voraussetzungen für die Antragstellung:

8.1.1 Antragstellung durch den Importeur:

Der Antragsteller versichert, für das zu prüfende Produkt Alleinimporteur oder Hersteller oder im Sinne der Richtlinien der EG bzw. EU Bevollmächtigter zu sein, sofern das Produkt nicht einen individuellen Handelsnamen erhält bzw. unter seinem Namen vertrieben wird.

8.2. Antrag auf Prüfung und Zertifizierung:

Der Hersteller oder Einführer von zu zertifizierenden Produkten hat die Prüfung und Zertifizierung bei DA schriftlich zu beantragen.

Der Umfang der technischen Unterlagen ist vorab mit DA abzustimmen. Zur Produktprüfung ist grundsätzlich ein aktueller und vollständiger Dokumentationssatz, wie ggf. Stromlaufpläne, Stücklisten, technische Zeichnungen, Gebrauchsanweisungen, Auslegungsbeschreibung usw., einzureichen. Sicherheitsrelevante Bauteile sind – soweit möglich – ausschließlich durch technische Angaben zu beschreiben.

Der Auftraggeber sichert zu, dass er zuvor oder parallel bei keiner anderen Benannten Stelle bezogen auf das vertragsgegenständliche Produkt einen Antrag auf Inverkehrbringung gestellt hat. Abweichungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden erlangen nur nach schriftlicher Bestätigung, Gültigkeit.

DA und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, über alle ihr im Zusammenhang mit der Zertifizierung und Prüfung zur Kenntnis gelangenden Unterlagen und Informationen Stillschweigen zu bewahren. Unberührt bleiben Offenlegungsverpflichtungen der DA als Benannte Stelle nach gesetzlichen Vorschriften bzw. behördlichen Vorgaben.

8.4 Informationen an DA:

Vorkommnisse mit vertragsgegenständlichen Produkten, die zu konstruktions-/nutzungsbedingten Schädigungen oder Gefährdungen von Personen/Sachen geführt haben, sind DA unverzüglich mitzuteilen.

Der Antragsteller hat für die Prüfung und Zertifizierung notwendige Auskünfte und Unterlagen gewissenhaft, vollständig und unentgeltlich sowie rechtzeitig DA zur Verfügung zu stellen. Er hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Prüfung und Zertifizierung von Bedeutung sein können, aufmerksam zu machen.

9. Prüfbericht:

Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfbericht niedergelegt. In diesem Prüfbericht wird zu allen wesentlichen Prüfpunkten Stellung genommen.

Eine Ausfertigung des Prüfberichts wird dem Antragsteller zugeschiedt. Von den eingereichten technischen Unterlagen verbleibt ein vollständiger Satz bei DA.

10. Zertifikat:

Nach Übersendung eines positiven Prüfberichtes erstellt DA eine Konformitätsbescheinigung.

Bei sonstigen Prüfungen im nicht durch Gesetze, Verordnungen oder EU-Richtlinien geregelten Bereich kann im beidseitigen Einvernehmen eine privatrechtliche Zertifizierung durch DA erfolgen.

11. Veröffentlichungen:

Prüfberichte und Zertifikate mit zugehörigen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung von DA, nur während deren Gültigkeit und nur in vollem Umfang unter Angabe des Ausstellungsdatums öffentlich gemacht werden. Die Bekanntmachung darf nur in der Art und Tragweite erfolgen, dass bei dem angesprochenen Interessentenkreis keine unzutreffenden bzw. unvollständigen Vorstellungen über die Rolle und den Umfang der Leistungen von DEKRA entstehen.

12. Übertragung des Zertifikates:

Die Konformitätsbescheinigung kann auf Antrag des Zertifikat-Inhabers von DA auf Dritte übertragen werden, nachdem sich DA davon überzeugt hat (im Regelfall in Form der Überprüfungen nach Ziffer 7.3 dieser Allgemeinen Grundsätze), dass das vom Erwerber des Zertifikates gelieferte Erzeugnis dem geprüften Baumuster in allen Teilen übereinstimmt und der Erwerber des Zertifikates DA gegenüber schriftlich erklärt hat, dass er den Inhalt dieser Grundsätze anerkennt.

13. Geltungsdauer der Zertifizierung:

Die Berechtigung zum Anbringen der CE-Kennzeichnung gilt grundsätzlich nur für die Dauer der Fertigung des dem Prüfmuster entsprechenden Produktes, soweit keine Änderungen am für die Prüfung maßgeblichen Stand der Sicherheitstechnik eingetreten sind. Die Konformitätsbescheinigung kann von DA ausgesetzt, widerrufen oder entzogen werden, soweit beim Hersteller die Konformität des Produktes/Produktionsverfahrens mit dem Prüfmuster oder der Prüfung zugrundeliegenden Qualitätsmerkmalen der Produktionsstätte nicht mehr, auch nur teilweise nicht mehr gewahrt sind.

Weiterhin kann eine Konformitätsbescheinigung ausgesetzt, widerrufen, entzogen oder für ungültig erklärt werden, wenn

- vom Inhaber der Konformitätserklärung die wesentlichen Verpflichtungen dieser allgemeinen Grundsätze nicht erfüllt werden,
- mit dem Prüfzeichen versehene Erzeugnisse/Produktionsverfahren nicht, auch nur teilweise nicht mit dem geprüften Muster übereinstimmen,
- der Inhaber des Zertifikates DA oder von DA beauftragte Personen zu täuschen versucht bzw. getäuscht hat,
- sich bei der Prüfung nicht erkannte Fehler nachträglich herausstellen und diese eine Erteilung einer Konformitätsbescheinigung hindern würden,
- sich die maßgeblichen Gesetze oder Vorschriften geändert haben und das Produkt den geänderten Gesetzen oder Vorschriften nicht mehr entspricht,
- irreführende oder unzulässige Werbung mit der Konformitätsbescheinigung betrieben wird.

14. Prüfzeichenmissbrauch:

Bei verschuldeten Verstößen des Antragstellers gegen diese Prüfungsgrundsätze, insbesondere die unrechtmäßige Benutzung einer Konformitätsbescheinigung, kann von DA eine nach Billigem Ermessen i. S. v. § 315 BGB zu bestimmende Vertragsstrafe von bis zu 30.000,00 EUR erhoben werden.

15. Haftung:

Haftung der DA für die (einfach) fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist auf einen Betrag von € 500.000,00 pro Schadensfall begrenzt.